



AMTSBLATT

für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO,
KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

amtsblatt@amt-schlieben.de
www.amt-schlieben.de

Jahrgang 35
Nummer 10
Mittwoch, den 15. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Fichtwald	Seite 2
Hauptsatzung der Stadt Schlieben (HS)	Seite 2
Bekanntmachung über die Einziehung der Widmung auf einem Straßenabschnitt der Gartenstraße in der Ortslage Schlieben/ Berga	Seite 5
Ausschreibung von Grundstücken und Pachtflächen	Seite 5
Wohnung zur Vermietung	Seite 8
Informationen aus dem Fundbüro	Seite 8
Nachrichten anderer Behörden und Verbände	Seite 9
Mobiltelefonische Erreichbarkeit der Revierpolizei im Amt Schlieben	Seite 10
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst	Seite 10

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Fichtwald

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Fichtwald vom 11.09.2025, an welcher der Bürgermeister und 7 Gemeindevertreter teilnahmen

32.-09./2025 Übertragung der Aufgabe der Jugendkoordination auf das Amt Schlieben nach § 135 Abs. 5 BbgKVerf

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Übertragung der Aufgabe der Jugendkoordination auf das Amt Schlieben nach § 135 Abs. 5 BbgKVerf.

33.-09./2025 Vergabe der Hausnummer Dorfstraße 15 A für das Flurstück 19/4, Flur 6, Gemarkung Naundorf

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Vergabe der Hausnummer 15 A für das in der Gemarkung Naundorf, Flur 6 gelegene Flurstück 19/4.

34.-09./2025 Vergabe der Hausnummer 17 A für das Grundstück Dorfstraße, Gemarkung Naundorf, Flur 6, Flurstück 241

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Vergabe der Hausnummer 17 A für das in der Gemarkung Naundorf, Flur 6, gelegene Flurstück 241.

35.-09./2025 Erteilung einer privatrechtlichen Erlaubnis zum Befahren der Verbindungsstrecke Naundorf-Lebusa im Rahmen der Durchführung einer Veranstaltung (Zufahrtserlaubnis)

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Erteilung einer privatrechtlichen Erlaubnis zum Befahren der Verbindungsstrecke Naundorf-Lebusa im Rahmen der Durchführung einer Veranstaltung (Zufahrtserlaubnis). Vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeinde Lebusa, wird das Amt Schlieben beauftragt, die Zufahrtserlaubnis mit folgendem Wortlaut auszufertigen:

Entsprechend Ihrem Antrag vom 14.08.2025, eingegangen im Amt am 10.09.2025, erteilen die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald und Lebusa als Eigentümer die Erlaubnis zur Befahrung der nachfolgenden (teilweise) nichtöffentlich gewidmeten Wegeflurstücke auf der Verbindungsstrecke Naundorf-Lebusa.

Die Zufahrtserlaubnis wird unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Zufahrtserlaubnis gilt ausschließlich für die Durchführung und Vorbereitung der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Waidmannsruh“ am 13.12.2025.
2. Die Hin- und Rückfahrt des Shuttle-Verkehrs erfolgt aus Norden, über den Ortsteil Lebusa
 - Flurstücke 97 und 104, Flur 3, Gemarkung Lebusa
 - Flurstück 27, Flur 6, Gemarkung Freileben (teilw. bis an Waldschule Waidmannsruh heran)

Als Wendemöglichkeit dient die örtliche Umfahrung (um die Kastanie).

3. Die Zufahrt für den Individualverkehr erfolgt aus Südosten, über den Ortsteil Naundorf
 - Flurstück 69, Flur 6, Gemarkung Naundorf
 - Flurstück 81, Flur 2, Gemarkung Naundorf
 - Flurstück 17, Flur 7, Gemarkung Freileben

- Flurstück 33, Flur 6, Gemarkung Freileben (teilw. bis an Waldschule Waidmannsruh heran)

Park- und Wendemöglichkeiten sind auf dem Gelände der Waldschule Waidmannsruh vorzusehen. Das Parken auf der Fahrbahn/dem Wegkörper einschließlich des Bankettbereiches wird untersagt.

4. Seitens des Veranstalters ist sicherzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsdienst jederzeit ungehindert sowohl auf der Verbindungsstrecke Naundorf-Lebusa als auch dem Gelände der Waldschule Waidmannsruh ungehindert agieren kann.
5. Diese Erlaubnis ergeht unbeschadet weiterer Zustimmungen, Genehmigungen und der Erfüllung sonstiger Rahmenbedingungen.
6. Die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald und Lebusa übernehmen keine Haftung und keine Gewähr für die Durchführung des Winterdienstes im Zusammenhang mit der Erteilung der Zufahrtserlaubnis.
7. Die Zufahrtserlaubnis gilt nicht für die Befahrung der Waldbrandschutzwege: Zubringer aus Richtung OT Hohenbucko, Zubringer aus Richtung Berga und Zubringer aus Richtung Striesa.

36.-09./2025 Abschluss eines Pachtvertrages über eine Teilfläche von ca. 110 m² des in der Gemarkung Hillmersdorf, Flur 1, gelegenen kommunalen Flurstücks 152/1

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages über eine Teilfläche von ca. 110 m² des kommunalen Flurstücks 152/1 in der Flur 1 der Gemarkung Hillmersdorf.

Hauptsatzung der Stadt Schlieben (HS)

Vom 23.09.2025

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben in ihrer Sitzung am 23.09.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Stadt

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Schlieben“ nebst dem Zusatz „Historische Wein- und Kellerstadt“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Schlieben an.

§ 2

Wappen

Das Wappen der Stadt Schlieben zeigt einen auf schwarzem Untergrund hersehenden, silbernen Stierkopf mit goldenem Nasenring, beiderseits von einem Stern begleitet.

§ 3

Ortsteile

- (1) In der Stadt Schlieben bestehen die Ortsteile Frankenhain, Jagsal, Oelsig, Schlieben, Wehrhain und Werchau.
- (2) Für jeden Ortsteil wird in entsprechender Anwendung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ein Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

§ 4

Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Schlieben ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen städtischen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden,
2. Einwohnerversammlungen,
3. Einwohnerbefragungen.

Die Stadt Schlieben prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

(2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Schlieben Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch,
2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde oder
 - b) Workshop,
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde oder
 - b) Workshop.

Die Stadt Schlieben entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 5

Einwohnerfragestunden

(1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Personen, die in der Stadt Schlieben ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen städtischen Angelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung, die Ortsvorsteher oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

(2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall in Hinblick auf bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.

(3) Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 6

Einwohnerversammlung

(1) Wichtige städtische Angelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Stadt Schlieben durchgeführt werden.

(2) Der Amtsdirektor beruft im Einvernehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister bzw. auch dem Ortsvorsteher des betreffenden Ortsteils, unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Der Amtsdirektor, der ehrenamtliche Bürgermeister oder der Ortsvorsteher des betreffenden Ortsteils leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt Schlieben bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 7

Einwohnerbefragungen

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Stadtgebietes oder einzelner Stadtteile beschließen (Einwohnerbefragung).

(2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Schlieben bzw. des durch die Stadtverordnetenversammlung zuvor festgelegten Stadtteils, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind grundsätzlich so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten ist möglich.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit, Ort und das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

(5) Die Feststellung des Ergebnisses der Einwohnerbefragung obliegt dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und seinen Stellvertretern, welche für die organisatorische Abwicklung der Befragung und deren Auswertung durch die Beschäftigten der Amtsverwaltung unterstützt werden.

§ 8

Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Der Amtsdirektor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere:

1. Vergaben, sofern der Wert 10.000 € unterschreitet,
2. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Schlieben, sofern der Wert 10.000 € unterschreitet,
3. der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften, sofern der Wert 5.000 € unterschreitet,
4. die Aufnahme von Krediten oder der Abschluss kreditähnlicher Geschäfte, sofern der Wert 10.000 € unterschreitet,
5. der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert 10.000 € unterschreitet.

(2) Der Amtsdirektor kann sich jederzeit vorbehalten, Angelegenheiten, welche die Stadt Schlieben betreffen und grundsätzlich in seinen Entscheidungskompetenzbereich fallen, der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 9

Fachausschüsse

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet folgende ständige beratende Fachausschüsse:

1. Ausschuss für Bauwesen, Wirtschaft, Finanzen und öffentliche Belange,
2. Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Soziales.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch Beschluss die Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der sachkundigen Einwohner je Fachausschuss.

§ 10

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Die Stadtverordneten, Ortsvorsteher und sachkundigen Einwohner teilen dem oder der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit. Anzugeben sind

1. der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeit ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

2. Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Schlieben.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vor der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, jedoch spätestens innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 12 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Informationen zu Bauanträgen,
4. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
5. Aushandlung von Verträgen mit Dritten.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Absatz 2 Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(3) Jede Person hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Amt Schlieben (Stabsabteilung) innerhalb der Sprechzeiten.

§ 12

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Schlieben, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“, welches als Beilage zu den „Amtsnachrichten für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“ erscheint. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer

Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt Schlieben öffentlich bekannt gemacht:

OT Frankenhain	Frankenhain Nr. 22 (Glockenturm)
OT Jagsal	vor dem Grundstück Jagsal Nr. 20 (Dorfgemeinschaftshaus)
OT Oelsig	Oelsig Nr. 24 A (Feuerwehrgerätehaus)
OT Schlieben	vor dem Grundstück Markt 05 (vor der Kirche)
OT Wehrhain	vor dem Grundstück Wehrhainer Lindenstraße 33
OT Werchau	Werchau Nr. 21 (an der Feuerwehr)

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.

Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme durch die zum Anschlag oder zur Abnahme beauftragte Person auf dem ausgehängten Schriftstück zu vermerken und durch Unterschrift zu bestätigen. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung im „Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“ zugänglich gemacht wird. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG, erfolgt durch Auslegung im Bürgerbüro des Amtes Schlieben innerhalb der Sprechzeiten.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Schlieben unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt Schlieben (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 13

Geschlechterspezifische Formulierungen

Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Schlieben aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung der Stadt Schlieben tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Schlieben vom 24.11.2020 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Schlieben, den 23.09.2025

gez. Polz
Amtsdirektor

Bekanntmachung über die Einziehung der Widmung auf einem Straßenabschnitt der Gartenstraße in der Ortslage Schlieben/ Berga

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben hat in ihrer Sitzung am 29.04.2025 beschlossen, dass ein Wegeeinziehungsverfahren für den folgenden Straßenabschnitt durchzuführen ist:

Gartenstraße

Teilfläche des Flurstückes 90, Flur 5, Gemarkung Schlieben

Länge: ca. 190 m

Verlauf: ab Toreinfahrt Betriebsgelände der Schliebener Stahl- und Metallbau GmbH im gesamten Verlauf nach Osten und Norden (siehe Markierung in der Karte)

Der betreffende Abschnitt ist aufgrund ihres Verlaufes fester Bestandteil des Betriebsgeländes der Schliebener Stahl- und Metallbau GmbH geworden. Ein Tor beschränkt die Zufahrt auf das Betriebsgelände, sodass dieser Teil der Straße für den öffentlichen Verkehr nicht mehr zur Verfügung steht und damit jegliche Verkehrsbedeutung für die Allgemeinheit verloren hat. Der Straßenabschnitt weist den Charakter einer Privatstraße auf.

Daraufhin wurde die Einziehungsabsicht im Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden, Nr. 5/2025, Seite 10, am 21.05.2025 öffentlich bekanntgegeben. Während einer Frist von drei Monaten, vgl. § 8 Abs. 3 BbgStrG, wurden keine Einwendungen gegen die Einziehung vorgetragen.

Sodann hat die Stadtverordnetenversammlung am 23.09.2025 die Einziehung der Widmung für den o.g. Straßenabschnitt beschlossen.

Die Widmung wird vollständig eingezogen.

Gemäß § 8 Abs. 1 BbgStrG, wird die Einziehung hiermit öffentlich bekanntgegeben. Sie wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.erv.brandenburg.de aufgeführt sind.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Schlieben, den 29.09.2025

gez. Müller
stv. Amtsdirektor



Stadt Schlieben

Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf eines bebauten Grundstücks

Die Stadt Schlieben / OT Wehrhain schreibt folgendes Grundstück ab sofort zum Kauf aus:

Ausschreibungsde-tails: Stadt Schlieben / OT Wehrhain, Gemarkung Wehrhain, Flur 3, Flurstück 98 (Wehrhainer Lindenstraße 33 in 04936 Schlieben / OT Wehrhain)

Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe – Elster in zentraler Lage des bebauten Gemeindegebiets gelegenes und mit einem alten Schulgebäude nebst Schlauchturm bebaut Grundstück

Grundstücksgröße: 510 m²

Verkehrswert: 71.200,00 €

Erschließungs-zustand: Das Grundstück ist entsprechend der örtlichen Verhältnisse erschlossen mit Wasser- und Abwasseranschluss, Energieversorgung anliegend.

Objektbeschreibung: erbaut Anfang des 20. Jahrhunderts, Grundstück (ehemaliges Schulgebäude) mit nebenstehendem Schlauchturm (Baujahr ca. 1970), teilsaniert (Fenster und Dachdeckung im Jahr 2002), beengte Außenanlage, zweigeschossig, teilunterkellert, Dachgeschoss teilweise ausgebaut

Besonderheiten: Bodendenkmal

Die Veräußerung / Vergabe des Grundstücks erfolgt unter Nennung des Kaufpreises sowie unter Vorlage eines Konzepts für die zukünftige Nutzung.

Angebotsabgabe:

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift – Angebot Gemarkung Wehrhain, Flur 3, Flurstück 98 im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben abzugeben. Die Frist für die Einreichung des Angebots endet am 07.11.2025 – 11:00 Uhr. Eine Haftung der Stadt Schlieben in Bezug auf die Angaben ist ausgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Grundstücks aufgrund dieser Veröffentlichung besteht nicht. Die Stadt Schlieben ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Zudem behält sie sich das Recht vor, das Ausschreibungsverfahren jederzeit, ohne Angabe von Gründen abubrechen oder ganz aufzuheben. Es handelt sich hierbei um keine Ausschreibung im Sinne des Vergaberechts, deshalb besteht keine Bindung an die Vergabebestimmungen der VgV, VOL, VOB o. ä.

Diese Vergabe erfolgt durch Beschluss der Stadtverordneten der Stadt Schlieben. Eine persönliche Einsichtnahme in das Verkehrswertgutachten ist jederzeit unter vorheriger Terminabstimmung mit Frau Kirschner, Abt. Liegenschaften, unter der Telefonnummer 035361 / 356 - 20 möglich.

Eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgesandt. Gemäß der EU-DSGVO in Verbindung mit dem BDGS wird darauf hingewiesen, dass die personengebundenen Daten zur Auswertung der Gebote verwaltungsintern elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Mit der Abgabe eines Angebotes bestätigt der Bieter die Kenntnis dieser allgemeinen Informationen.

Ansprechpartner für Rückfragen ist Frau Kirschner, Abt. Liegenschaften, unter der Telefonnummer 035361 / 356 - 20.

Gemeinde Kremitzau**Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf eines erschlossenen Baugrundstücks**

- Lage:** Bahnhofstraße, 04936 Kremitzau / OT Kolochau
- Katasterdaten:** Gemarkung Kolochau, Flur 2, Flurstück 539
- Grundstücksgröße:** 1.007 m² (Vermessung bereits erfolgt)
- Beschreibung:** Wohnbaugrundstück (mit Bebauungspflichtung innerhalb von 3 Jahren)
- Verkaufspreis:** mind. Bodenrichtwert (Bauland Kolochau 16,00 €/m²)
zzgl. bereits entstandener Vermessungskosten i. H. v. 3.790,08 € sowie zzgl. Notarkosten und Kosten Grundbuchamt
- Erschließungszustand:** medien- und verkehrstechnisch ortsüblich erschlossen
Zuwegung, Wasser/Abwasser, Energieversorgung vorhanden bzw. anliegend
Telefonie, Internetanschluss bei Bedarf gewährleistet
- Angebotsabgabe:** Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift – Angebot Wohnbaugrundstück Gemarkung Kolochau, Flur 2, Flurstück 539 – im Amt Schlieben, Abt. Liegenschaften, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben einzureichen.

Die Vergabe erfolgt nicht zum Höchstgebot, sondern nach den konzeptionellen Nutzungsvorschlägen und derer glaubhaften Darlegung durch den Bieter. Die Gemeinde Kremitzau behält sich vor, die Ausschreibung ohne Angabe weiterer Gründe aufzuheben.

Ansprechpartner für Rückfragen ist Frau Kirschner, Abt. Liegenschaften, unter der Telefonnummer 035361/356 - 20.



Karte: © GeoBasis-DE/LGB (2023), dl-de/by-2-0, Daten geändert

Gemeinde Kremitzau**Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf eines bebauten Grundstücks**

Die Gemeinde Kremitzau schreibt folgendes Grundstück bedingungslos zum Höchstgebot ab sofort zum Kauf aus:

- Lagebeschreibung:** Gemeinde Kremitzau, Gemarkung Malitschkendorf, Flur 2, Flurstück 344 (Kolochauer Straße 7, 04936 Kremitzau / OT Malitschkendorf)
Land Brandenburg, Landkreis Elbe - Elster am Rand des im Zusammenhang bebauten Gemeindegebietes gelegenes und mit einem früheren Freizeitzentrum / Gemeindezentrum (Baujahr ca. 1960 / Modernisierung ca. 2010) bebautes Grundstück
- Grundstücksgröße:** 2.602 m²

**Verkehrswert:
Erschließungszustand:**

63.000,00 €

Das Grundstück ist entsprechend der örtlichen Verhältnisse erschlossen: Wasser- und Abwasseranschluss (Anschlussgebühr nicht mehr erforderlich), Energieversorgung, Straßenbeleuchtung und Zuwegung, Erschließung mit Glasfaseranschluss demnächst.

Weitere Hinweise:

lastenfrei, keine bestehenden Miet- bzw. Pachtverhältnisse

Angebotsabgabe:

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift – Angebot Gemarkung Malitschkendorf, Flur 2, Flurstück 344 im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben abzugeben. Eine Haftung der Gemeinde Kremitzau in Bezug auf die Angaben ist ausgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Grundstücks aufgrund dieser Veröffentlichung besteht nicht. Die Gemeinde Kremitzau ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Zudem behält sie sich das Recht vor, das Ausschreibungsverfahren jederzeit, ohne Angabe von Gründen abbrechen oder ganz aufzuheben. Es handelt sich hierbei um keine Ausschreibung im Sinne des Vergaberechts, deshalb besteht keine Bindung an die Vergabebestimmungen der VgV, VOL, VOB o. ä.

Diese Vergabe erfolgt durch Beschluss der Gemeindevertretung. Eine persönliche Einsichtnahme in das Verkehrswertgutachten ist jederzeit unter vorheriger Terminabstimmung mit Frau Kirschner, Abt. Liegenschaften, unter der Telefonnummer 035361/356 - 20 möglich.

Eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgesandt. Gemäß der EU-DSGVO in Verbindung mit dem BDGS wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten zur Auswertung der Gebote verwaltungsintern elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Mit der Abgabe eines Angebotes bestätigt der Bieter die Kenntnis dieser allgemeinen Informationen.

Ansprechpartner für Rückfragen ist Frau Kirschner, Abt. Liegenschaften, unter der Telefonnummer 035361/356 - 20.



© Amt Schlieben 2025 / © GeoBasis-DE/LGB 2025, dl-de/by-2-0

Impressum**Amtsblatt für das Amt Schlieben**

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
 - Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
 - Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
 - Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07
- Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich.
Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Gemeinde Fichtwald**Ausschreibung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur langfristigen Verpachtung**

Folgende landwirtschaftliche Flächen bzw. Teilflächen sind ab 01.10.2026 für eine Verpachtung in der Gemeinde Fichtwald vorgesehen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße in ha	Pachtfläche in ha
Hillmersdorf 1		2	0,0380	0,0205
Hillmersdorf 1		61/1	0,1466	0,1271
Hillmersdorf 1		78/2	0,0150	0,0150
Hillmersdorf 1		121/1	0,0940	0,0362
Hillmersdorf 1		153/1	1,1490	1,1490
Hillmersdorf 1		165	0,0548	0,0467
Hillmersdorf 1		166	0,0418	0,0288
Hillmersdorf 1		271/152	0,0163	0,0163
Hillmersdorf 1		315/70	0,0503	0,0439
Hillmersdorf 1		361/74	0,0012	0,0012
Hillmersdorf 1		377/17	0,5922	0,5922
Hillmersdorf 1		386/19	0,2349	0,2349
Hillmersdorf 1		387/19	0,1061	0,1061
Hillmersdorf 1		390/19	0,0220	0,0220
Hillmersdorf 1		391/19	0,0267	0,0102
Hillmersdorf 1		395/19	0,0310	0,0310
Hillmersdorf 2		7	0,1180	0,0688
Hillmersdorf 2		33/1	1,5830	0,2367
Hillmersdorf 2		36/2	0,0150	0,0150
Hillmersdorf 2		49	0,1350	0,1350
Hillmersdorf 2		76	0,3400	0,3400
Hillmersdorf 2		78	0,4440	0,3523
Hillmersdorf 2		83	0,0330	0,0330
Hillmersdorf 2		98	0,0320	0,0320
Hillmersdorf 2		139	0,0229	0,0229
Hillmersdorf 2		140	0,0271	0,0271
Hillmersdorf 2		146/86	0,0287	0,0287
Hillmersdorf 2		147/86	0,0303	0,0303
Hillmersdorf 2		148/86	0,0135	0,0135
Hillmersdorf 2		149/86	0,0263	0,0263
Hillmersdorf 2		157/87	0,0096	0,0096
Hillmersdorf 2		158/87	0,0102	0,0102
Hillmersdorf 2		159/87	0,0008	0,0008
Hillmersdorf 2		164/84	0,0931	0,0931
Hillmersdorf 3		188	0,2633	0,2571
Hillmersdorf 4		15/2	0,0410	0,0400
Hillmersdorf 4		50/1	0,1760	0,0116

Gemarkung Hillmersdorf gesamt**4,2651**

Stechau	1	7	0,1890	0,1890
Stechau	1	8	0,2350	0,2350
Stechau	1	29/31	0,0915	0,0915
Stechau	1	29/41	0,2945	0,2945
Stechau	1	46	1,0290	0,9859
Stechau	1	90/1	0,3010	0,0927
Stechau	1	90/2	0,1330	0,1330
Stechau	1	90/3	0,1350	0,1350
Stechau	1	263	0,0460	0,0460
Stechau	1	283/4	0,0462	0,0462
Stechau	1	284	0,0560	0,0560
Stechau	1	432	0,1264	0,1264
Stechau	1	433	0,5830	0,0583
Stechau	1	495/16	0,0788	0,0788
Stechau	1	497/16	0,0140	0,0140
Stechau	1	500/16	0,1236	0,1236
Stechau	1	541/8	0,0906	0,0906
Stechau	1	555/11	0,2919	0,2719
Stechau	2	37	0,0920	0,0364
Stechau	2	71	0,2220	0,2220
Stechau	2	116/9	0,1911	0,0960
Stechau	2	120/19	0,2985	0,2985
Stechau	2	125/1	0,0920	0,0920

Stechau	2	126	0,0100	0,0100
Stechau	2	127/31	0,1628	0,1628
Stechau	2	209/99	0,0740	0,0740
Stechau	2	232	0,0155	0,0134
Stechau	2	233	0,0023	0,0010
Stechau	2	234	0,0462	0,0117
Stechau	2	234/2	0,1038	0,0766
Stechau	2	242	0,0177	0,0177
Stechau	2	243	0,0155	0,0155
Stechau	2	254	0,0360	0,0353
Stechau	2	261/32	0,0121	0,0121
Stechau	2	263/32	0,0034	0,0034
Stechau	2	269/10	0,0114	0,0114
Stechau	2	270/10	0,0064	0,0064
Stechau	2	271/10	0,0022	0,0022
Stechau	2	354/112	0,4155	0,4155
Stechau	3	21/18	0,0705	0,0705
Stechau	3	23/16	0,1276	0,1276
Stechau	3	23/18	0,1022	0,1022
Stechau	3	49/12	0,5397	0,3220
Stechau	3	49/13	0,1392	0,1392
Stechau	3	76/49	0,5380	0,5380
Stechau	4	28/3	0,0127	0,0127
Stechau	4	28/6	0,0372	0,0372
Stechau	4	29/1	0,0372	0,0159
Stechau	4	31/1	0,2225	0,2225
Stechau	4	83/1	0,2990	0,2888
Stechau	4	84/2	0,0195	0,0195
Stechau	4	84/11	0,0410	0,0388
Stechau	4	116/3	0,3707	0,3477
Stechau	4	125/4	0,0259	0,0259
Stechau	4	181	0,0490	0,0490
Stechau	4	182	0,0331	0,0331

Gemarkung Stechau gesamt**7,0729****Pachtfläche insgesamt****11,3380**

Eigentümerin dieser Flächen ist die Gemeinde Fichtwald.

Die zu bewirtschaftenden Pachtflächen werden zu den nachfolgend aufgeführten Kriterien zum 01.10.2026 ausgeschrieben und verpachtet:

1. Pachtpreis mit einer Gewichtung von 45%
2. Lage der Ausschreibungsflächen zum Betriebssitz bzw. Bewirtschaftungsflächen des Pachtinteressenten mit einer Gewichtung von 25%
3. Vertragstreue und Zuverlässigkeit bei der Entrichtung von Steuern und öffentlichen Abgaben mit einer Gewichtung von 20%
4. Nachhaltigkeit in der Bewirtschaftung der Flächen und der fachgerechten Berufsausübung mit einer Gewichtung von 10 %
5. Der Bieter hat glaubhaft darzulegen, dass die Flächen grundsätzlich nur durch ihn selbst oder durch Firmenangehörige bewirtschaftet werden. Erfolgt dies nicht, kann der Bewerber aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Die Bewertung der Kriterien für die Pächterauswahl wird wie folgt festgelegt:

1. Pachtpreis:

Der Bewerber muss den Mindestpachtzins bieten. Wird dieser nicht geboten erfolgt eine Bewertung mit 0 Punkten, der Bieter ist auszusondern und kann kein Pächter werden. Bei Überbieten des vorgegebenen Mindestpachtzinses erwächst dem Pachtbewerber kein übermäßiger Vorteil, denn überhöhte Pächterpreise schaffen Unfrieden in den Kommunen.

Punkte:

Gebot unter Mindestpachtzins	0
bis zu 10% über Mindestpachtzins	1
bis zu 20% über Mindestpachtzins	2
bis zu 30% über Mindestpachtzins	3
höher als 30% über Mindestpachtzins	4

2. Lage der Ausschreibungsflächen/Regionalbezug:

Um eine Identifikation des Pächters mit der Gemeinde / Kommune und der örtlichen Gemeinschaft zu ermöglichen ist es wünschenswert, dass der Betriebssitz des Bewerbers möglichst nah am Sitz des Verpächters ist, auch wenn die zu vergebenden Flächen in einer anderen Gemarkung liegen

Punkte:

Betriebssitz in der Verpächtergemeinde	3
Betriebssitz außerhalb der Verpächtergemeinde, aber im Amt Schlieben	2
Betriebssitz außerhalb des Amtes	1

3. Vertragstreue und Zuverlässigkeit bei der Entrichtung von Steuern und Abgaben:

Terminliche Zuverlässigkeit bei der Zahlung von Steuern und Abgaben in den letzten 3 Jahren ab Ausschreibungsbeginn

Punkte:

termingerechte Zahlung	2
Zahlung nach Ablauf der Fälligkeit	1
Zahlung im Rahmen der Zwangsvollstreckung	0

4. Nachhaltigkeit in der Bewirtschaftung und fachgerechte Berufsausübung:Punkte:

langfristiger Erhalt des Bodens und eine flächendeckende, standortgerechte	
Landwirtschaft, dabei wird besonderes Augenmerk auf den Erhalt bzw.	2
die Erneuerung wasserregulierender Einrichtungen (Drainagen etc.) gelegt	
Erhaltung der Flächengröße durch Pflege aufstehender und angrenzender	
Flurgehölze entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen	2
Wegebau- und Erhaltungsmaßnahmen auch bei nichtöffentlichen Wegen und/	
oder privater Wege zur Erhaltung der Nutzbarkeit durch Dritte	2

5. Bildungsabschluss mit landwirtschaftlicher Ausrichtung, was eine sachkundige Führung des Betriebes gewährleistet:

ohne Berufsabschluss	1
Facharbeiterabschluss oder vergleichbar	2
Meister- oder Technikerabschluss oder vergleichbar	3
Fachhochschulabschluss, Hochschulabschluss oder vergleichbar	4
Der Pachtinteressent hat die Möglichkeit ein Angebot für den Zeitraum von 10 Jahren, 15 Jahren und/oder 20 Jahren zu unterbreiten.	

Der Mindestpachtzins beträgt für die Pachtdauer von

10 Jahren: 150,00 €/ha/Jahr
15 Jahren: 180,00 €/ha/Jahr
20 Jahren: 200,00 €/ha/Jahr

6. Angebotsabgabe:

Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift – **Pachtangebot Gemeinde Fichtwald ab 01.10.2026** – im Amt Schlieben, Abt. Liegenschaften, Herzberger Str. 7 in 04936 Schlieben abzugeben.

Die Frist für die Einreichung der Pachtzinsangebote endet am 12.12.2025 – 12.00 Uhr.

7. Sonstiges:

Eine Haftung der Gemeinde Fichtwald in Bezug auf die Angaben ist ausgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Pachtgegenstandes aufgrund dieser Veröffentlichung besteht nicht.

Die Gemeinde Fichtwald ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Zudem behält sie sich das Recht vor, das Ausschreibungsverfahren jederzeit, ohne Angabe von Gründen, abzubrechen oder ganz aufzuheben.

Es handelt sich hierbei um keine Ausschreibung im Sinne des Vergaberechts, deshalb besteht keine Bindung an die Vergabebestimmungen der VgV, VOL, VOB o.ä.

Die Vergabe erfolgt aufgrund der aufgeführten Vergabekriterien unter Anwendung der jeweils festgesetzten Gewichtung. Eine gemeinsame Vor-Ort-Besichtigung der Pachtflächen wird **nicht** angeboten.

Eine persönliche Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen kann zu den Sprechzeiten im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben erfolgen.

Eine Erstattung der Aufwendungen erfolgt nicht. Eingereichte Unterlagen werden nicht zurück-gesandt.

Gemäß der EU-DSGVO in Verbindung mit dem BDSG wird darauf hingewiesen, dass die personengebundenen Daten zur Auswertung der Gebote verwaltungsintern elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Mit der Abgabe eines Pachtzinsangebotes bestätigt der Bieter die Kenntnis dieser allgemeinen Informationen.

Folgende kommunale Wohnung im Amtsbereich Schlieben steht zur Vermietung

PLZ/Ort/Straße:	04936 Schlieben Herzberger Straße 11
Lagebeschreibung:	an der B 87 zwischen Herzberg und Luckau
Objektbezeichnung:	Wohnhaus, 4 WE
Objektbeschreibung:	3 WE vermietet
Zu vermieten:	- eine 3-Raumwohnung, OG re, 60,88 m²
Ausstattung:	- Wohnungstüren neuwertig - Bad - neuwertig mit Badewanne u. WC - Küche - Fußbodenfliesen, Fliesenspiegel, Deckenpaneele - Flur – PVC-Belag Ölheizung/ Warmwasser Garage vorhanden
Energie	
Energieausweistyp:	Bedarfsenergieausweis
Gültig bis:	28.08.2028
Endenergiebedarf:	280 kWh (m²a)
Befeuerungsart:	Öl

Informationen aus dem Fundbüro

Folgende Gegenstände wurden in den letzten Wochen aufgefunden und im Amt Schlieben abgegeben:

Fund-datum	Gegenstand	Fundstelle
26.08.2025	Schlüsselbund	Langer Berg, vor Friedhof Schlieben
38. KW	Skoda-Autoschlüssel	im Wald hinter Hohenbucko, Richtung Wüstermarke, rechte Seite

Die Fundstücke liegen zur Abholung im Bürgerbüro - Zimmer 119, zu den gewohnten Öffnungszeiten bereit. Diese werden an die jeweilige Person ausgehändigt, wenn sie glaubhaft machen kann, dass er/sie Eigentümer/in ist. Dies gelingt beispielsweise in Form einer optischen Beschreibung, eines Schlüsselanhängers o. Ä.

Nachrichten anderer Behörden und Verbände

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wehrhain

Die Jagdgenossenschaft Wehrhain lädt alle Eigentümer bejagbarer landwirtschaftlicher Flächen der Gemarkung Wehrhain zur Mitgliederversammlung mit anschließendem Jagdessen **am 08.11.2025 um 19:00 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus in Wehrhain ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht des Rechnungsprüfers
6. Diskussion zu den Berichten
7. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
8. Beschlussfassung zur Auszahlung der Jagdpacht für die Jahre 2024/2025
9. Bericht des Pächters
10. Jagdessen und gemütliches Beisammensein

Der Jagdvorstand möchte alle Mitglieder bitten, soweit es noch nicht erfolgt ist, einen aktuellen Eigentumsnachweis der bejagbaren Flächen durch entsprechende Auszüge (Grundbuch- bzw. Katasterauszüge) zur Mitgliederversammlung mitzubringen. Zu unserer Mitgliederversammlung sind die Eigentümer mit Partner bzw. je Erbgemeinschaft ein Vertreter mit Partner eingeladen.

Diese Veranstaltung ist keine öffentliche Veranstaltung.

Der Jagdvorstand Wehrhain
S. Liepe

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Oelsig

Am Samstag, dem 21.11.2025, findet um 19:00 Uhr in dem Kaminzimmer der Fam. Kupke, Oelsig Nr. 6, die Jahreshauptversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers
5. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes
6. Beschlussfassung zur Entlastung des Kassenführers
7. Beschlussfassung zur Entlastung des Kassenprüfers
8. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
9. Anträge und Verschiedenes

Alle Jagdgenossen der Gemarkung Oelsig sind herzlich eingeladen und werden gebeten, falls erforderlich, Vollmachten zu erteilen. Soll eine Aktualisierung des Jagdkatasters erfolgen, müssen unbedingt Grundbuchauszüge vorgelegt werden.

gez. Walther
Jagdvorstand

Abfallkalender 2026: Der AEV setzt auf zentrale Auslagestellen



ABFALLENTSORGUNGSVERBAND
SCHWARZE ELSTER

Hüttenstr. 1c, 01979 Lauchhammer Lauchhammer, 07.10.2025
Tel.: 0 35 74/ 46 77 0, Fax: 0 35 74/ 46 77 201
Internet: www.schwarze-elster.de

Der Abfallkalender 2026 wird nicht mehr automatisch an alle Haushalte verteilt. Stattdessen liegt er ab der letzten Novemberwoche 2025 an rund 70 zentralen Auslagestellen im Verbandsgebiet zur kostenlosen Mitnahme bereit, informiert der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster (AEV).

Warum die Umstellung?

Immer mehr Menschen nutzen die digitalen Angebote des AEV – die praktische AEV-App mit vielen Funktionen, den Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion sowie weitere Online-Dienste auf der AEV-Internetseite unter www.schwarze-elster.de. Gleichzeitig kam es in der Vergangenheit vermehrt zu Streuverlusten und Beschwerden bei der Zustellung. „Alle Bürger, die den Abfallkalender weiterhin in Papierform benötigen, können sich diesen in den Auslagestellen abholen. Das gewohnte Format bleibt erhalten. Durch künftig kleinere Druckauflagen sparen wir langfristig Ressourcen und schonen die Umwelt“, erklärt AEV-Verbandsvorsteher Dr. Bernd Dutschmann. Ergänzend steht der Abfallkalender 2026 als PDF-Datei auf der AEV-Internetseite zum Download bereit.

Auslagestellen für den Abfallkalender 2026 – Stadt Schlieben

Auslagestelle	Anschrift
Amt Schlieben	Herzberger Str. 7, 04936 Schlieben
Geschenkartikel Lotto Tabak	Herrenstraße 11, 04936 Schlieben
Lebusaer Landladen	Dorfstraße 13, 04936 Lebusa

Sie haben Fragen? Der AEV-Kundendienst ist für Sie da, telefonisch unter 03574 46 77 0 oder per E-Mail an kundendienst@schwarze-elster.de.

Kontakt Daten: Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster
Stabstelle Öffentlichkeitsarbeit
Björn Naumann, Tel: 0 35 74 46 77 131
E-Mail: b.naumann@schwarze-elster.de

Alttextilien: Was in den Sammelsack gehört und was nicht



ABFALLENTSORGUNGSVERBAND
SCHWARZE ELSTER

PRESSEMITTEILUNG

Hüttenstr. 1c, 01979 Lauchhammer Lauchhammer, 07.10.2025
Tel.: 0 35 74/ 46 77 0, Fax: 0 35 74/ 46 77 201
Internet: www.schwarze-elster.de

Alttextilien sind nach Willen des Gesetzgebers getrennt zu sammeln, um die Wiederverwendung zu fördern und Abfall zu reduzieren. Im Verbandsgebiet des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (AEV) stehen verschiedene Entsorgungswege zur Verfügung. Seit Jahren bietet der AEV ein bewährtes Sammelsystem auf seinen sechs Wertstoffhöfen im Verbandsgebiet an. Vor Ort können die Bürger kostenfrei ausschließlich gebrauchsfähige und verwertbare Kleidung, Schuhe (bitte paarweise) sowie Federbetten abgeben. Diese sind in stabilen, transparenten Säcken zu verpacken, um eine Sichtprüfung vor Ort durchführen zu können. Nicht mehr tragbare, kaputte oder stark verschmutzte Textilien sowie verschlissene Schuhe gehören weiterhin in den Restmüll. „Entgegen einiger Berichte in den Medien wird dafür bei uns kein Bußgeld erhoben. Die Restmüllentsorgung bleibt erlaubt“, betont der AEV-Verbandsvorsteher, Dr. Bernd Dutschmann.

Neben den Wertstoffhöfen stehen im gesamten Verbandsgebiet auch Alttextilcontainer verschiedener gewerblicher Sammler und gemeinnütziger Organisationen zur Verfügung. Bitte beachten Sie die Hinweise auf den Containern, welche Textilien dort eingeworfen werden dürfen und welche nicht. Achten Sie außerdem darauf, das Umfeld der Container sauber zu halten – Abfälle oder Säcke dürfen nicht neben den Containern abgestellt werden. Noch besser ist es jedoch, wenn Alttextilien gar nicht erst entstehen. Kaufen Sie bewusst und setzen Sie auf langlebige, hochwertige Kleidung, nutzen Sie Second-Hand-Angebote oder geben Sie gut erhaltene Stücke weiter. Informationen zu den AEV-Wertstoffhöfen sind unter www.schwarze-elster.de zu finden.

Kontakt Daten: Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster
Stabstelle Öffentlichkeitsarbeit
Björn Naumann, Tel.: 0 35 74 46 77 131
E-Mail: b.naumann@schwarze-elster.de

Bereitschaftsdienst

Mobiltelefonische Erreichbarkeit der Revierpolizei im Amt Schlieben

Die für das Amt Schlieben zuständige Revierpolizistin Frau Polizeihauptkommissarin Kathi Sonntag ist unter der Mobiltelefonnummer 01707059905 erreichbar.

Revierpolizei Amt Schlieben

Polizeihauptkommissarin Kathi Sonntag

Büro: Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben

Sprechzeiten: Dienstag, 14:00 - 17:00 Uhr, Tel.: 035361 80311

Mobil: 01707059905

Polizeirevier Herzberg (Elster) (24 h besetzt): Tel.03535-42-0

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist rund um die Uhr an jedem Tag der Woche unter

116 117

erreichbar. Auch am Wochenende und an Feiertagen steht die Arzthotline zur Verfügung.

Das Bürgerbüro der Amtsverwaltung Schlieben informiert

Das Bürgerbüro soll Ihnen möglichst viele Dienstleistungen aus einer Hand anbieten, indem wir außerhalb der gegebenen Sprechzeiten mit einem erweiterten Angebot an Dienstleistungen für Sie da sind!

Sie erhalten eine Vielzahl von Anträgen, die ausgefüllt zu den Sprechzeiten mit den dazu notwendigen Unterlagen die Wartezeit verringern.

Selbstverständlich helfen wir Ihnen auch bei allen anderen Anliegen weiter, damit eine schnelle Bearbeitung auch außerhalb des Bürgerbüros erfolgen kann.

Die Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag 08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr

Dienstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 18:00 Uhr

Mittwoch 08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr

Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr

Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Bitte beachten Sie, dass das Bürgerbüro abweichende Öffnungszeiten hat:

Montag 08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr

Dienstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 18:00 Uhr

Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

Selbstverständlich sind unsere Mitarbeiter aller Fachbereiche auch telefonisch oder per E-Mail für Sie erreichbar.

Auf unserer Homepage stehen Ihnen außerdem eine Vielzahl von Antrags- und Anmeldeformularen sowie die aktuellen Satzungen zum Download zur Verfügung.

Unsere Anschrift

Amtsverwaltung Schlieben

Herzberger Straße 7

04936 Stadt Schlieben

Telefon: (035361) 356 - 0

Fax: (035361) 356 - 30

E-Mail: amt-schlieben@t-online.de

Internet: www.amt-schlieben.de

Einwohnermeldeamt/Standesamt

- An- und Ummeldungen
- Abmeldung ins Ausland
- Aufenthalts-, Melde- und Haushaltsbescheinigungen
- Melderegisterauskünfte
- Beantragung von Personalausweisen und EU-Reisepässen
- Ausstellen von vorläufigen Personalausweisen

- Bearbeitung bei Verlust von Personalausweis, Reisepass
- Beantragung von Führungszeugnissen, Pflege des Melderegisters
- Beantragung von Führerscheinen: Ersterteilung, Erweiterung, Umstellung auf EU-Führerschein, Fahrerkarten
- Beglaubigung von Abschriften/Ablichtungen, Urkunden und Unterschriften
- Beurkundung von Geburten und Sterbefällen
- Durchführung von Eheschließungen
- Wiederannahme eines früheren Namens
- Namenserteilungen
- Vaterschaftsanerkennungen

Bürgerberatung und Information

- Annahme und Weiterleitung von Hinweisen und Beschwerden
- Informationen über Sprechzeiten und Aufgabengebiete anderer Verwaltungen
- Ausgabe von Prospekten
- Verkauf von Abfallsäcken und Laubsäcken

Ordnungs- und Sozialverwaltung

- Antragsausgabe von Erst- und Änderungsanträgen in Schwerbehindertenausweisen
- Aufnahmeanträge für Kita und Hort
- Formulare Gewährung Rechtsanspruch für Kitabetreuung

Bau- und Wohnungswesen

- Antrag auf Wohnberechtigungsschein

Sicherheit/Ordnung/Gewerbe

- Fund- und Verlustanzeigen
- Anträge für Plakatierungen
- Anträge für Gewerbean-, -um- und -abmeldungen
- Antrag auf Reisegewerbekarte
- Antrag auf vorübergehende Gestattung
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- An- und Abmeldungen Hundesteuer
- Anmeldung als Hundehalter
- Anträge entsprechend der Baumschutzverordnung des Amtes Schlieben
- Antrag auf Erlaubnis zur Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund
- Antrag auf Erteilung eines Nutzungsrechts (Friedhof)
- Antrag auf Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund (z. B. Container, Baugerüst usw.)
- Anträge für verkehrsrechtliche Anordnungen (Baustellen)
- Anträge auf Helm- und Gurtbefreiung
- Anträge auf Parkerleichterungen für Schwerbehinderte

Wer erledigt was im Amt Schlieben?

Hier finden Sie die für Ihr Anliegen zuständigen Mitarbeiter.

A

Aufgabe / Anliegen

Abfall (illegal)

Abmeldung Wohnsitz (bei Wegzug ins Ausland)

Abwasser / Wasser

Amtsnachrichten

Anmeldung Wohnsitz

Ausbildung

Bearbeiter / Abteilung

Herr Unger, Ordnungsamt

Frau Rotter, Ordnungsamt

Frau Jährling, Frau Richter Einwohnermeldeamt

VEOLIA, als Betriebsführer des Wasserverbandes

Schlieben oder Herr Poser, Bauverwaltung

Frau Kohl, Sekretariat

Frau Jährling, Frau Richter Einwohnermeldeamt

Frau Fiebig, Stabsabteilung

Telefon

03 53 61 / 3 56 - 25

03 53 61 / 3 56 - 32

03 53 61 / 3 56 - 15

03 53 61 / 8 25 73

oder 03 53 61 / 3 56 - 33

03 53 61 / 3 56 - 10

03 53 61 / 3 56 - 15

03 53 61 / 3 56 - 12

B

Aufgabe / Anliegen

Bauland

Bauleitplanungen (Satzungen, Bebauungspläne)

Baumschutz

Beglaubigungen

Beurkundungen

Bodenrichtwerte

Bundesfreiwilligendienst (Antragstellung)

Bauvorhaben Hochbau

Bauvorhaben Tiefbau

Bearbeiter / Abteilung

Frau Kirschner, Liegenschaften

Herr Paschke, Bauverwaltung

Frau Rotter, Ordnungsamt

Frau Losse, Standesamt

Frau Losse, Standesamt

Frau Kirschner, Liegenschaften

Frau Bladt, Personalverwaltung

Herr Bobach, Bauverwaltung

Herr Poser, Bauverwaltung

Telefon

03 53 61 / 3 56 - 20

03 53 61 / 3 56 - 13

03 53 61 / 3 56 - 32

03 53 61 / 3 56 - 15

03 53 61 / 3 56 - 15

03 53 61 / 3 56 - 20

03 53 61 / 3 56 - 22

03 53 61 / 3 56 - 24

03 53 61 / 3 56 - 33

D

Aufgabe / Anliegen

Dienstbarkeiten, Leitungs- und Wegrechte

Bearbeiter / Abteilung

Frau Kirschner, Liegenschaften

Telefon

03 53 61 / 3 56 - 20

E

Aufgabe / Anliegen

Ehefähigkeitszeugnis

Eheschließung

Bearbeiter / Abteilung

Frau Losse, Standesamt

Frau Losse, Standesamt

Telefon

03 53 61 / 3 56 - 15

03 53 61 / 3 56 - 15

F

Aufgabe / Anliegen

Feuer im Freien

Flächennutzungspläne

Freiwillige Feuerwehren

Friedhofsgebühren

Friedhofskataster

Friedhofswesen

Führungszeugnis

Fundsachen

Fundtiere

Führerscheinumstellung und -beantragung,

Fahrerkarten

Bearbeiter / Abteilung

Herr Unger, Ordnungsamt

Herr Paschke, Bauverwaltung

Herr Unger, Ordnungsamt

Frau Losse, Ordnungsamt

Frau Losse, Ordnungsamt

Frau Losse, Ordnungsamt

Frau Jährling, Frau Richter Einwohnermeldeamt

Frau Jährling, Frau Richter Bürgerbüro

Herr Unger, Ordnungsamt

Frau Rotter, Ordnungsamt

Frau Jährling, Frau Richter Einwohnermeldeamt

Telefon

03 53 61 / 3 56 - 25

03 53 61 / 3 56 - 13

03 53 61 / 3 56 - 25

03 53 61 / 3 56 - 15

03 53 61 / 3 56 - 15

03 53 61 / 3 56 - 15

03 53 61 / 3 56 - 15

03 53 61 / 3 56 - 15

03 53 61 / 3 56 - 25

03 53 61 / 3 56 - 32

03 53 61 / 3 56 - 15

G

Aufgabe / Anliegen

Geburtsurkunden, Geburtsanzeigen

Gefahrenabwehr

Gewerbe

Gewerberegisterauskunft

Gewerbezentralregisterauszüge

Gewerbesteuer

Grundsteuer

Grundstücksangelegenheiten

(Kauf, Verkauf, Pacht etc.)

Bearbeiter / Abteilung

Frau Losse, Standesamt

Herr Unger, Ordnungsamt

Frau Rotter, Ordnungsamt

Frau Losse, Ordnungsamt

Frau Losse, Ordnungsamt

Frau Losse, Ordnungsamt

Frau Ronneburg, Kämmerei

Frau Ronneburg, Kämmerei

Frau Kirschner, Liegenschaften

Telefon

03 53 61 / 3 56 - 15

03 53 61 / 3 56 - 25

03 53 61 / 3 56 - 32

03 53 61 / 3 56 - 15

03 53 61 / 3 56 - 15

03 53 61 / 3 56 - 15

03 53 61 / 3 56 - 15

03 53 61 / 3 56 - 21

03 53 61 / 3 56 - 21

03 53 61 / 3 56 - 20

H

Aufgabe / Anliegen

Haushaltssatzung

Hausnummernvergabe

Hochzeit (allg. Fragen)

Hunde (Anmeldung)

Hundesteuer

Bearbeiter / Abteilung

Frau Wegner, Kämmerei

Frau Jährling, Frau Richter Ordnungsamt

Frau Losse, Standesamt

Herr Unger, Ordnungsamt

Frau Rotter, Ordnungsamt

Frau Ronneburg, Kämmerei

Telefon

03 53 61 / 3 56 - 16

03 53 61 / 3 56 - 15

03 53 61 / 3 56 - 15

03 53 61 / 3 56 - 25

03 53 61 / 3 56 - 32

03 53 61 / 3 56 - 21

I

Aufgabe / Anliegen

Immissionsschutz

Immobilienangebote der Gemeinden

Bearbeiter / Abteilung

Herr Unger, Ordnungsamt

Frau Rotter, Ordnungsamt

Frau Wegner, Kämmerei

Frau Kirschner, Liegenschaften

Telefon

03 53 61 / 3 56 - 25

03 53 61 / 3 56 - 32

03 53 61 / 3 56 - 16

03 53 61 / 3 56 - 20

J

Aufgabe / Anliegen

Jugendclubs

Jagdkataster

Bearbeiter / Abteilung

Frau Buchsteiner, Frau Löschau, Gebäudemanagement

Frau Kirschner, Liegenschaften

Telefon

03 53 61 / 3 56 - 23

03 53 61 / 3 56 - 20

K**Aufgabe / Anliegen**

Kasse	Bearbeiter / Abteilung Frau Winzer, Kämmerei	Telefon 03 53 61 / 3 56 - 19
Katastrophenschutz	Frau Lehmann, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 25
	Herr Unger, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 32
	Frau Rotter, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 26
Kindertagesstätten	Frau Jahl, Frau Läster, Soziales	03 53 61 / 3 56 - 26
Kindertagesstättenbetreuung	Frau Jahl, Frau Läster, Soziales	03 53 61 / 3 56 - 26
Kindertagesstättenbeiträge	Frau Jahl, Frau Läster, Soziales	03 53 61 / 3 56 - 26

L**Aufgabe / Anliegen**

Leitungsauskünfte, Schachtscheine	Bearbeiter / Abteilung Frau Köhler, Bauverwaltung	Telefon 03 53 61 / 3 56 - 13
Liegenschaftskataster	Frau Kirschner, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 20

M**Aufgabe / Anliegen**

Marktwesen	Bearbeiter / Abteilung Herr Unger, Ordnungsamt	Telefon 03 53 61 / 3 56 - 25
	Frau Rotter, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 32
Meldebescheinigung, Aufenthaltsbescheinigung	Frau Jährling, Frau Richter Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Melderegisterauskünfte	Frau Jährling, Frau Richter Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 15

N**Aufgabe / Anliegen**

Namensänderungen, Namenserteilungen	Bearbeiter / Abteilung Frau Losse, Standesamt	Telefon 03 53 61 / 3 56 - 15
Nutzung von kommunalen Räumlichkeiten	Herr Zimmermann, Marketing	03 53 61 / 8 16 99
Nutzung der Sporthalle	Frau Läster, Soziales	03 53 61 / 3 56 - 26

O**Aufgabe / Anliegen**

Ordnung und Sicherheit	Bearbeiter / Abteilung Herr Unger, Ordnungsamt	Telefon 03 53 61 / 3 56 - 25
	Frau Rotter, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 32

P**Aufgabe / Anliegen**

Parkerleichterungen	Bearbeiter / Abteilung Herr Unger, Ordnungsamt	Telefon 03 53 61 / 3 56 - 25
	Frau Rotter, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 32
Personalausweis	Frau Jährling, Frau Richter Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Plakatierungsgenehmigung	Frau Jährling, Frau Richter Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15

R**Aufgabe / Anliegen**

Reisepass, vorläufiger Reisepass	Bearbeiter / Abteilung Frau Jährling, Frau Richter Einwohnermeldeamt	Telefon 03 53 61 / 3 56 - 15
ruhender Verkehr (Parken und Halten)	Herr Unger, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
	Frau Rotter, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 32

S**Aufgabe / Anliegen**

Schulträgeraufgaben	Bearbeiter / Abteilung Frau Läster, Soziales	Telefon 03 53 61 / 3 56 - 26
Seniorenarbeit	Frau Kühne, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 14
Sondernutzungserlaubnisse	Herr Unger, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
	Frau Rotter, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 32
Sterbeurkunden, Sterbefallanzeigen	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Straßenbeleuchtung	Frau Buchsteiner, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 23
Straßenreinigung und Winterdienst	Herr Unger, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
	Frau Rotter, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 32
Spendenquittungen	Frau Schmidt, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 17

U**Aufgabe / Anliegen**

Ummeldung Wohnsitz	Bearbeiter / Abteilung Frau Jährling, Frau Richter Einwohnermeldeamt	Telefon 03 53 61 / 3 56 - 15
--------------------	--	--

V**Aufgabe / Anliegen**

Vereine	Bearbeiter / Abteilung Herr Zimmermann, Marketing	Telefon 03 53 61 / 8 16 99
Verkehrsbeschilderung	Herr Unger, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Verkehrsrechtliche Anordnungen	Herr Unger, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
	Frau Rotter, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 32
Versicherungen	Frau Schmidt, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 17
Vollstreckung	Frau Lehmann, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 19

W**Aufgabe / Anliegen**

Wahlen	Bearbeiter / Abteilung Herr Müller, Stabsabteilung	Telefon 03 53 61 / 3 56 - 12
	Frau Rotter, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 32
Wahlscheinanträge	Frau Jährling, Frau Richter Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Wählerverzeichnis	Frau Jährling, Frau Richter Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Wasser / Abwasser	VEOLIA, als Betriebsführer des Wasserverbandes	03 53 61 / 8 25 73
	Schlieben oder Herr Poser, Bauverwaltung	oder 03 53 61 / 3 56 - 33
Wildschadensbearbeitung	Herr Unger, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
	Frau Rotter, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 32
Wohnberechtigungsschein	Frau Buchsteiner, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 23